



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

8. Juli 2021

Seite 1 von 4

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
Sandra Clauß
50663 Köln

Aktenzeichen 322- 97.11.98.00
bei Antwort bitte angeben

Katharina Wagner
Telefon 0211 837-2735
Telefax 0211 837-
Katharina.Wagner
@mkffi.nrw.de

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
Marlies Silies
48133 Münster

Nachrichtlich:

An den
Städtetag NRW
Stefan Hahn
Gereonstr. 18 – 32
50670 Köln

An den
Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Matthias Menzel
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

An den
Landkreistag NRW
Dr. Kai Zantara
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

An die
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen
c/o Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.
Dr. Frank Hensel
Georgstr. 7
50676 Köln

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

An das
Katholische Büro
Nordrhein-Westfalen
Ferdinand Claasen
Hubertusstr. 3
40219 Düsseldorf

An das
Evangelische Büro
Nordrhein-Westfalen
Dr. Hedda Weber
Hubertusstr. 3
40219 Düsseldorf

Eingeschränkter Personaleinsatz in Kindertageseinrichtungen

Auswirkungen und Bewertung der Abrechnungsfähigkeit im Rahmen der Betriebskostenförderung nach KiBiz

Vor dem Hintergrund von Nachfragen zu eingeschränkten Personalressourcen während der Corona-Pandemie wird klargestellt, dass für die Abrechnung des Kindergartenjahres 2019/2020 die bestehenden Betreuungsverträge als Grundlage für die Abrechnung anzuerkennen sind, unabhängig davon, welche Kinder tatsächlich im Rahmen einer (erweiterten) Notbetreuung bzw. im eingeschränkten Regelbetrieb anwesend waren (§ 18 Absatz 2 Satz 4 KiBiz (a.F.) bzw. § 32 Absatz 3 KiBiz). Für den Verwendungsnachweis und den „Einsatz“ im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 4 des bis zum 31.7.2020 gültigen KiBiz ist insoweit die Zuordnung des Personals zur Art der Pauschale ausreichend. In diesen Fällen kommt eine Rückforderung wegen nicht zweckentsprechender oder nicht an den Vorgaben zur Personalausstattung ausgerichteter Verwendung in der Regel nicht in Betracht.

Eine zweckentsprechende Verwendung des Kindpauschalenbudgets ist gegeben, soweit mindestens die personelle Mindestausstattung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 KiBiz a.F. bzw. § 36 Absatz 4 Satz 2 KiBiz vorgehalten wird und auch die übrigen allgemeinen Finanzierungsvoraussetzungen erfüllt werden. Mit dieser Mindestausstattung wird ein Anstellungsschlüssel beschrieben. Der „Einsatz“ im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 4 KiBiz a. F. bzw. § 39 Absatz 2 Satz 1 KiBiz gilt in der Regel durch die zugeordneten Arbeitsverträge als erfüllt (Ausnahme z. B. Beschäftigungsverbote, Langzeiterkrankungen).

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 ist entsprechend zu verfahren.

Regelmäßig sollen nach § 28 Absatz 1 KiBiz den Gruppen während der Betreuungszeiten zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. Um dies zu gewährleisten, werden die in der Anlage zu § 33 Absatz 1 KiBiz genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärke) im Kindpauschalenbudget finanziell hinterlegt.

Für die Bewertung einer Personalunterbesetzung (§ 47 SGB VIII) ist das tatsächlich vorhandene Personal maßgeblich. Ist es dem Träger - auch in Anwendung der verschiedenen Lösungsansätze der Personalverordnung - nicht möglich, die Mindestausstattung gemäß § 36 Absatz 4 Satz 2 KiBiz sicherzustellen, hat er dies dem Landesjugendamt anzuzeigen. Die Aufsichtspflicht ist zu gewährleisten.

Eine Kürzung bzw. Rückforderung nach § 36 Absatz 4 KiBiz kommt nur dann in Betracht, wenn das Betreuungsangebot auch nach, in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Landesjugendamt, eingeleiteten Maßnahmen dauerhaft eingeschränkt ist.

Assistenzkräfte können aus dem Gesamtbudget, auch aus nicht für die Finanzierung von Fachkräften eingesetzten Mitteln, finanziert werden. Trägern, die nachweislich trotz entsprechender Bemühungen kein pädagogisches Fachpersonal rekrutieren konnten, die jedoch zumindest ergänzend Personal zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht beschäftigen und das Betreuungsangebot entsprechend der Anmeldung vorhalten, sind die Betriebskostenzuschüsse in der Regel insoweit nicht zu kürzen. Ich bitte, den Jugendämtern diesen Erlass in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

Seite 4 von 4

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Th. Weckelmann', enclosed in a light blue rectangular border.

Dr. Thomas Weckelmann